

# Statuten

genehmigt am 15. Mai 2019 in Arbon

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>A. Persönlichkeit</b>		
Art. 1	Verein, Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
<b>B. Mitgliedschaft</b>		
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Aufnahme, Austritt	4
Art. 5	Besondere Pflichten	4
<b>C. Organisation</b>		
Art. 6	Organe	4
Art. 7	Delegierte	4
Art. 8	Aufgaben Delegiertenversammlung	5
Art. 9	Einberufung	5
Art. 10	Beschlüsse	5
Art. 11	Anträge von Mitgliedern	6
Art. 12	Zusammensetzung Vorstand	6
Art. 13	Einberufung	6
Art. 14	Beschlüsse	6
Art. 15	Amt für Raumentwicklung und Amt für Wirtschaft und Arbeit	6
Art. 16	Aufgaben Vorstand	7
Art. 17	Unterschriftenregelung	7
Art. 18	Finanzkompetenz	7
Art. 19	Aufgaben Geschäftsleitung	7
Art. 20	Kontrollstelle	8
Art. 21	Kommissionen und Fachgremien	8
<b>D. Finanzen</b>		
Art. 22	Jahresbeiträge	9
Art. 23	Besondere Beiträge	9
Art. 24	Geschäftsjahr	9
<b>E. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 25	Auflösung	10
Art. 26	Inkrafttreten	10

## A. Persönlichkeit

---

### Art. 1

Verein, Name  
und Sitz

- <sup>1</sup> Die Regionalplanungsgruppe Oberthurgau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Standort der Geschäftsstelle.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle kann unter einer anderen Bezeichnung auftreten.

### Art. 2

Zweck

Der Verein

- a) fördert die Region Oberthurgau;
- b) fördert eine nachhaltige Entwicklung der Region;
- c) koordiniert Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die räumliche Entwicklung der Region auswirken;
- d) erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für regionalpolitisch relevante Projekte;
- e) fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- f) bereitet Vereinbarungen für gemeinsame Werke und Aufgaben vor;
- g) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen;
- h) entwickelt Projekte und setzt sie um;
- i) bildet inner- und ausserhalb der Region ein dynamisches Netzwerk;
- k) unterstützt und koordiniert Marketingmassnahmen für die Region.

## B. Mitgliedschaft

---

### Art. 3

Mitglieder

Mitglieder sind:

- a.) Gestützt auf § 3 Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau die Politischen Gemeinden der Region Oberthurgau
- b.) Die Gemeinde Steinach SG
- c.) Arbeitgebervereinigungen
- d.) Gewerbevereine
- e.) Mitgliedschaften anderer Interessensvertreter sind möglich

Aufnahme,  
Austritt

Art. 4

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein.
- 3 Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Besondere  
Pflichten

Art. 5

Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

### C. Organisation

---

Organe

Art. 6

Die Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Kontrollstelle
- e) Fachgremien

#### a) Delegiertenversammlung

Delegierte

Art. 7

- 1 Die Politischen Gemeinden haben Anspruch auf Delegierte nach folgendem Schlüssel:

bis	2'000 Einwohner	1 Delegierter
bis	3'000 Einwohner	2 Delegierte
bis	10'000 Einwohner	3 Delegierte
darüber		4 Delegierte
- 2 Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres gemäss Erhebung des Statistischen Amtes des Kantons. Die Delegierten werden nicht durch den Verein entschädigt.
- 3 Die Mitglieder gemäss Art. 3, Ziff. c haben Anspruch auf insgesamt 2 Delegierte pro Organisation.
- 4 Die Mitglieder gemäss Art. 3, Ziff. d und e haben Anspruch auf je eine Delegationsperson.

Art. 8

Die Delegiertenversammlung:

Aufgaben  
Delegierten-  
versammlung

- a) erlässt die Statuten;
- b) wählt den Vorstand und aus seiner Mitte das Präsidium;
- c) wählt die Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
- e) legt die Jahresbeiträge und allfällige besondere Beiträge fest;
- f) genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung;
- g) lässt sich über regionale Aufgaben und Projekte orientieren und nimmt bei Bedarf dazu Stellung;
- h) erlässt Reglemente, wenn sie den Verein extern verpflichten;
- i) beschliesst die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

Art. 9

Einberufung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
- 2 Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern einberufen.
- 3 Die Mitglieder, das kantonale Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Art. 10

Beschlüsse

- 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- 2 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.
- 3 Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können beraten, jedoch nicht entschieden werden. Solche Geschäfte nimmt der Vorstand zur weiteren Bearbeitung entgegen.

Anträge von Mitgliedern	Art. 11 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
	<b>b) Vorstand</b>
Zusammensetzung Vorstand	Art. 12 Der Vorstand umfasst sieben Mitglieder als Vertreter der politischen Gemeinden. Ein weiteres Vorstandsmitglied delegieren die Arbeitgeberverbände und Gewerbevereine gemeinsam. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.
Einberufung	Art. 13 Der Vorstand wird von der Geschäftsleitung im Auftrag des Präsidiums nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
Beschlüsse	Art. 14 <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</li><li><sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</li></ol>
Amt für Raumentwicklung und Amt für Wirtschaft und Arbeit	Art. 15 Das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Wirtschaft und Arbeit nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 16

Aufgaben  
Vorstand

Der Vorstand:

- a) vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat;
- b) berät den Voranschlag und die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Kompetenzen;
- d) wählt die Geschäftsleitung und weiteres Personal;
- e) bildet und konstituiert Kommissionen und Fachgremien je nach Bedarf;
- f) informiert die Mitglieder in geeigneter Form;
- g) erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- h) erlässt Reglemente;
- i) entscheidet über den Auftritt.

Art. 17

Unterschrifts-  
regelung

Präsidium und Geschäftsleitung zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

Art. 18

Finanzkompetenz

- 1 Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite.
- 2 Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben steht dem Vorstand eine Kreditkompetenz von 20'000 Franken zu.

**c) Geschäftsleitung**

Art. 19

Aufgaben  
Geschäftsleitung

- 1 Für die operative Geschäftsleitung setzt der Vorstand eine Geschäftsleitung ein. Diese führt die Geschäftsstelle und die Buchhaltung.
- 2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung sind in einer separaten Stellenbeschreibung geregelt.

**d) Kontrollstelle**

Aufgaben  
Kontrollstelle

Art. 20

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie haben Mitgliedern anzugehören, die nicht im Vorstand vertreten sind.
- 2 Die Kontrollstelle prüft Jahresrechnung und Geschäftsführung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

**e) Fachgremien**

Kommissionen  
und Fachgremien

Art. 21

- 1 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen oder Fachgremien einsetzen.
- 2 Als ständige Fachgremien werden eingesetzt:
  - Fachgremium Wirtschaft
  - Fachgremium Raumentwicklung
- 3 Wenn einer Kommission oder einem Fachgremium Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen, hat der Vorstand dazu ein Reglement zu erlassen.

**D. Finanzen**

---

Jahresbeiträge

Art. 22

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge gedeckt. Die Politischen Gemeinden bezahlen einen Beitrag gemäss ihrer Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres. Die Mitglieder gemäss Art. 3, Ziff. c, d und e entrichten eine Jahrespauschale.



Art. 23

Soweit Planungs- und Projektkosten sowie andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel.

Besondere  
Beiträge

Art. 24

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

## **E. Schlussbestimmungen**

---

Art. 25

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

Auflösung

Art. 26

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 25. April 2016.

Inkrafttreten

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2019 in Arbon.



Präsidium  
*Stephan Tobler*



Geschäftsleitung  
*Gilbert Piäser*